

432

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch von Gravenbruch“

Vom 24. April 2008

Aufgrund des § 21 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854), wird nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

- (1) Der Bruch von Gravenbruch wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Bruch von Gravenbruch“ besteht aus Flächen der Fluren 8, 9 und 10, Gemarkung Neu-Isenburg im Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von circa 93,47 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 mit einer unterbrochenen schwarzen Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Soweit die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Naturschutzgebiet.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die extensiv genutzten bzw. brachgefallenen Wiesenflächen mit den diese umgebenden naturnahen Wäldern, insbesondere Bruchwäldern, als Lebensstätte für die von unterschiedlichen Feuchtigkeitsstufen bestimmten Pflanzen- und Tiergesellschaften mit einem hohen Anteil bestandgefährdeter Arten zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 21 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548) herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Ton-

träger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. das Reiten auf den in der Abgrenzungskarte mit X kenntlich gemachten Wegen;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern in jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 15 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 42 des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 57 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch von Gravenbruch“ vom 27. September 1984 (StAnz. S. 1990) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 24. April 2008

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 20/2008 S. 1304



Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1: 25000, Blatt 5918
des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 07 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Bruch von Gravenbruch“

Anlage 2

ABGRENZUNGSKARTE

M. 1 : 5 000

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Bruch von Gravenbruch“

vom 24. 04. 2008

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 24. 04. 2008



Dieke
Dieke
Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis : Offenbach
Stadt : Neu - Isenburg
Gemarkung : Neu - Isenburg
Flur : 7, 8, 9 und 10

*** Reitweg

Flur 32
1/70



